



**DIE
KINDERSCHUTZ-
ZENTREN**

SATZUNG

**BUNDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER KINDERSCHUTZ-
ZENTREN E.V.**

Aktueller Stand

2014/15



SATZUNG

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Kinderschutz-Zentren e.V.**

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2014
In Köln

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

„Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Information der Bevölkerung über Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes
- die Beratung von gemeinnützigen Jugendhilfeträgern beim Aufbau von Kinderschutzeinrichtungen und Kinderschutz-Zentren,
- die Durchführung von wissenschaftlichen Fachkongressen zum Thema Kinderschutz
- die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- die Beratung von politischen Entscheidungsträgern und politischen Gremien
- die Herausgabe von Fachpublikationen

§ 2.1 GENDER

Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen und von Frauen und Männern ist ein durchgängiges Leitprinzip der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.

Die spezifischen Belange von Mädchen und Jungen und von Frauen und Männern zur Verbesserung ihrer Lebenslagen, sowie der Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen, wird in allen Arbeitsbereichen der Kinderschutz-Zentren berücksichtigt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidierung des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung „Kinderschutz im Zentrum-Die Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden des Finanzamtes durchgeführt werden.
6. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus freigemeinnützigen Trägern von Kinderschutz-Zentren und weiteren Mitgliedern.
2. Mitglied und Träger eines Kinderschutz-Zentrums kann werden, dessen Einrichtung den fachlichen und organisatorischen Kriterien für ein Kinderschutz-Zentrum entspricht. Diese Kriterien werden vom Verein festgelegt.
3. Mitglied werden kann ein Träger von Kinderschutzfacheinrichtungen, die nicht Kinderschutz-Zentrum sind. (Assoziierte Mitgliedschaft)
4. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach § 4 (2 und 3) zusammen. Die juristischen Personen nach § 4 (2) haben pro Kinderschutz-Zentrum jeweils 3 Stimmen. Juristische Personen nach § 4 (3) haben 2 Stimmen. Das Stimmrecht wird von Delegierten wahrgenommen, die Mitarbeiter*innen der Mitgliedseinrichtungen nach § 4 (2) und § 4 (3) sein müssen. Die Stimmen der Mitglieder sind nicht auf andere Mitglieder des Vereins übertragbar.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten,
 - durch Auflösung des Mitgliedvereines,
 - durch Ausschluss.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen ausschließen.
8. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Fachausschuss (§ 8)
- der/die Geschäftsführer(in) (§ 9)

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - über den Haushalt zur beschließen, die Jahresrechnung entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - Kassenprüfer*innen zu wählen und ihren Bericht entgegenzunehmen,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - die Mitglieder des Vorstands zu wählen,
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin vorzunehmen.
2. Alle Mitarbeiter(innen) der oben genannten Einrichtungen können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rede-recht.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied (Delegierte*r) verlangt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abge-gabenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, die von Gericht oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindesten 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederver-sammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann ein(e) andere(r) Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Protokoll-führer / von der Protokollführerin und von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Vorstandes sowie des Fachausschusses festgelegt werden.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann Aufgaben unter sich verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand kann den Fachausschuss beauftragen.
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll fünf betragen, darunter ein(e) Sprecher*in, ein(e) Schriftführer*in und ein Finanzvorstand. Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist jeweils die Mehr-heit der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
4. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mit-gliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Das passive Wahlrecht haben alle hauptamtlichen Mit-arbeiter*innen in den Einrichtungen nach § 4 (2) und § 4 (3).
5. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächs-ten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kooptieren. In diesem Fall ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

6. Reduziert sich der Vorstand durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds unter die Mindestzahl von drei, soll der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für eine von ihm festzulegende Amtszeit, die nicht über die eigene Amtszeit hinaus andauern darf, bis zu zwei weitere nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Die Kooptation von Vorstandsmitgliedern ist den Mitgliedern des Verbandes unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben. Die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl bestätigt werden. Wird das kooptierte Mitglied von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, ist eine erneute Kooptation der gleichen Person durch den Vorstand nicht möglich.

§ 8 DER FACHAUSSCHUSS

1. Der Fachausschuss stellt die fachliche Verbindung zwischen den Mitgliedern nach § 4 (1) und Vorstand und Geschäftsführung dar.
2. Jeder Träger nach § 4 (1) benennt mindestens eine Person/eine/n Vertreter*in in den Fachausschuss. Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in, der/die die Arbeit des Ausschusses mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle koordiniert.
3. Der Fachausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren fachlich. Er soll Konzepte, Modelle und Positionspapiere entwickeln.
4. Der Fachausschuss kann Unterausschüsse mit weiteren Personen bilden.
5. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können den Fachausschuss beauftragen, Themenschwerpunkte, Publikationen und Konzepte zu entwickeln.
6. Der Fachausschuss kann den Vorstand auffordern, fachliche und politische Arbeitsschwerpunkte aufzugreifen.
7. Der Fachausschuss trifft sich regelmäßig und ist den Gremien des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER*IN

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung folgt er/sie den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien. Er/Sie ist besondere(r) Vertreter*in des Vereins gemäß § 30 BGB.

§ 10 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

1. Fördermitglied ist eine natürliche Person, die die Satzungsziele der Kinderschutz-Zentren ideell unterstützt. Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied der BAG der Kinderschutz-Zentren kann beantragt werden von
 - a. ehemaligen Mitarbeiter*innen aus einem Kinderschutz-Zentrum,
 - b. Professionellen aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Justiz und Bildung, die im Bereich des Kinderschutzes arbeiten und nicht in einem Kinderschutz-Zentrum beschäftigt sind,
 - c. Wissenschaftler*innen, die im Bereich Kinderschutz forschen und lehren,
 - d. Personen, die sich für die Arbeit der Kinderschutz-Zentren engagieren.
2. Über den Antrag auf eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand der BAG der Kinderschutz-Zentren unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Kinderschutz-Zentren. Der Beschluss wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
3. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in den Organen des Vereins, es kann aber beratend hinzugezogen werden.
4. Die Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung der BAG verabschiedet wird.
5. Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn keine Beitragszahlung erfolgt oder das Fördermitglied schriftlich seinen Austritt erklärt.
6. Eine Fördermitgliedschaft kann von Seiten des Vereins aufgelöst werden, wenn das Mitglied den Interessen der BAG der Kinderschutz-Zentren oder eines Kinderschutz-Zentrums schadet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 VERMÖGEN DES VEREINS

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins „Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.“ ist Aufgabe des Vorstandes. Er ist an Weisungen und Auflagen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsprüfung zu beachten.
2. Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassensprüfer*innen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen.

§ 12 AUTONOMIE DER MITGLIEDER

Die Trägervereine der Kinderschutz-Zentren bleiben in ihrer Finanzierung, Organisation, Personalhoheit und Praxis autonom.

An sie gegebene Personal- und Geldmittel werden von diesen selbstständig verwaltet, ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht.





**DIE
KINDERSCHUTZ-
ZENTREN**



Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.

Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org